

Die Abfallbehörden des Landes Bremen informieren:

Entsorgung von Brandabfällen

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen nachfolgend einige Informationen und Hilfestellungen zur Einstufung und Entsorgung von Brandabfällen von Gebäuden zukommen lassen.

Brandabfälle und deren Entsorgung

Brandabfälle sind stark heterogen und sind entsprechend unterschiedlich stark mit Schadstoffen belastet. Folgende Abfälle fallen häufig nach einem Brandereignis an:

- Löschwasser und Reinigungsflüssigkeiten,
- mineralische, nicht brennbare Abfälle, wie z.B. Bauschutt, Glas, Asbest und Mineralwolle,
- nicht vollständig verbrannte, aber brennbare Abfälle, wie z.B. Altholz und Kunststoffe
- Mischschrotte, wie z.B. Stahlträger,
- elektrische und elektronische Geräte.

Grundsätzlich müssen großteilige brennbare Abfälle, wie z.B. Dachbalken oder Möbelreste, von den nicht brennbaren Abfällen, wie z.B. Mauerwerk oder Brandschutt, getrennt werden.

Brandholz fällt unter den Geltungsbereich der Altholzverordnung und wird in der Regel als Altholz A IV in einem Biomasseheizkraftwerk thermisch verwertet.

Weitere brennbare Anteile, wie z.B. Kunststoffe oder Möbelreste, können normalerweise energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage verwertet werden.

Die mineralischen Abfälle, wie z.B. Bauschutt oder Glas, können je nach Belastung, verwertet, behandelt oder deponiert werden. Der Brandschutt wird in der Regel nach § 6 (6) der Deponieverordnung abgelagert. Gipskartonplatten werden normalerweise, je nach Schadstoffbelastung, stofflich aufbereitet oder deponiert.

Asbesthaltige Baustoffe und Brandschutt, der mit Asbestfasern verunreinigt ist, müssen deponiert werden. Für die weitere Vorgehensweise bei der Entsorgung von asbesthaltigen Abfall wird auf die LAGA M 23 verwiesen. Beim Umgang mit asbesthaltigen Materialien sind die Vorgaben der TRGS 519 zu beachten.

Dämmmaterial (künstliche Mineralfaser) muss ebenfalls deponiert werden. Beim Umgang mit „alter Mineralwolle“ muss die TRGS 521 beachtet werden.

Elektrische und elektronische Geräte sollten - soweit möglich - fachgerecht verwertet werden.

Mischschrott kann oft dem Schrottreycling zugeführt werden.

Einstufung

Bei einem Brandereignis ist oft eine Vielfalt von Materialien betroffen, so dass die Einstufung der Abfälle nicht immer ganz einfach ist. Erfahrungsgemäß ist bei Abfällen aus Brandereignissen davon auszugehen, dass diese hohe Schadstoffgehalte aufweisen und daher häufig eine gefahrenrelevante Eigenschaft aufweisen. Damit sind diese Abfälle im Regelfall als gefährlich einzustufen.

Die nachfolgende Aufzählung umfasst die gängigen Brandabfälle und ist nur beispielhaft.

Abfallschlüssel	Brandabfall Bezeichnung
17 09 03*	Gemischte brennbare Bau- und Abbruchabfälle aus Brandereignissen (z.B. Gemische aus Holz, Kunststoffen, Dachpappen, etc.)
17 02 XX	Kunststoffe (z.B. Boden- und Wandbeläge, Folien, etc.) aus Brandereignissen
15 02 02*	Verunreinigte Tücher etc. die zur Reinigung verschmutzter Oberflächen verwendet wurden sowie persönliche Schutzanzüge
15 02 02*	Filterbeutel (mit abgesaugten Stäuben befüllt) aus Industriestaubsaugern, die bei Reinigungsarbeiten anfallen
17 01 XX	Gemischte, nicht brennbare mineralische Abfälle, wie z.B. Bauschutt, aus Brandereignissen
17 06 05*	Gemischte, nicht brennbare mineralische Abfälle, wie z.B. Bauschutt, aus Brandereignissen, die asbesthaltig sind
17 02 04*	Altholz aus Brandereignissen
17 08 XX	Baustoffe auf Gipsbasis, wie z.B. Gipskartonplatten, aus Brandereignissen
16 02 XX	Elektrische und elektronische Geräte sowie deren Bauteile
16 10 XX	Reinigungsflüssigkeiten, die bei der Dekontamination verschmutzter Flächen anfallen, Berieselungswasser zur Staubbindung oder Löschwasser

Analytik

Um den Brandabfall korrekt einzustufen zu können, ist in der Regel eine Analyse notwendig. Die Probenahme muss repräsentativ sein und sollte, neben den typischen Parametern, auch die Annahmeparameter der geplanten Entsorgungsanlage berücksichtigen. Gerade bei größeren Brandereignissen ist es sinnvoll, die betroffene Fläche in Kataster zu unterteilen, damit die Abfälle korrekt beprobt, analysiert und beurteilt werden können.

Je nach Abfallart und Entsorgungsweg variieren die relevanten und zu untersuchenden Parameter. Diese Liste, einschließlich der Entsorgungswege und Parameter, ist deshalb nur beispielhaft:

Abfallschlüssel	Entsorgungsweg	Parameter
17 09 03*	Energetische Verwertung	PCDD/F, PBDD/F und PCB
17 02 XX	Energetische Verwertung	PCDD/F, PBDD/F und PCB
15 02 02*	Energetische Verwertung	PCDD/F, PBDD/F und PCB
17 01 XX	Behandlung / Ablagerung	LAGA Boden M20 / Deponieverordnung plus PCDD/F
17 01 XX	Thermische Beseitigung	PCDD/F, PBDD/F, PAK und PCB
17 06 05*	Ablagerung	Deponieverordnung plus PCDD/F
17 02 04*	Energetische Verwertung	PCDD/F, PBDD/F, PAK und PCB
17 08 02	Stoffliche Verwertung	PCDD/F, PBDD/F, PAK und PCB
17 08 01*	Ablagerung	Deponieverordnung plus PCDD/F
16 02 XX	Stoffliche Verwertung	PCDD/F, PBDD/F, PAK und PCB
16 10 XX	Chemisch-physikalische Behandlung	Schwermetalle, PCDD/F, PBDD/F, PAK, PCB und PFT (im 1:10 Eluat)

Informationen zum Brandereignis

Um eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen, muss der Abfallerzeuger die Abfälle durch eine Beschreibung und Analysen korrekt deklarieren.

Bei größeren Brandereignissen, z.B. der Gefahrenbereiche GB 2 und GB 3, werden in der Regel Sanierungs- und Entsorgungskonzepte durch Sachverständige erstellt. Die Entsorgungskonzepte sind der Abfallüberwachungsbehörde vorzulegen. Danach erfolgt die Auswahl einer geeigneten Entsorgungsanlage sowie die Erstellung der dazugehörigen Entsorgungsnachweise.

Folgende Fragen müssen dabei z.B. geklärt werden:

- Wer ist der Abfallerzeuger?
- Was hat gebrannt?
- Welche Abfälle fallen an?
- Mit welchen Abfallmengen ist zu rechnen?
- Wie sind die Abfälle gegen Austrag von Schadstoffen zu sichern?

Sollten Sie Fragen zur Einstufung oder Entsorgung von Abfällen aus Brandereignissen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Abfallüberwachungsbehörde.

→ [Kontakte](#)